

# Absender mit Adresse

Gossau, 22.02.23

Staatsanwaltschaft für  
Besondere Aufgaben  
Spisergasse 15/1  
9001 St. Gallen

## **Strafantrag und Strafanzeige gegen das Betreibungsamt Gossau SG bzw. deren Mitarbeitende sowie Mitarbeitende des Bundesamts für Justiz (Bern)**

Sehr geehrter Damen und Herren

Hiermit stelle ich Strafantrag wegen folgender mutmasslicher Delikte

- Urkundenfälschung
- Amtsanmassung bzw. Amtsmissbrauch
- Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage
- Nötigung, vollendet und versucht
- Beihilfe zu sowie Anleitung und Anordnung der erstgenannten Delikte

gegen folgende Personen:

- Betreibungsamt Gossau SG (D-U-N-S 48-492-3441)
- Tatic, Tanja, Amtsleiterin
- Caliendo, Orlando, stv. Amtsleiter
- Schneider, Simona, Sachbearbeiterin
- Ziegler, Michael, Sachbearbeiter
- Weitere Mitarbeitende im Betreibungsamt Gossau SG seit 2021
- Rodriguez, Rodrigo, Prof. Dr., Leiter Dienststelle Oberaufsicht SchKG im Bundesamt für Justiz, Bern
- Weitere Mitarbeitende im Bundesamt für Justiz, welche beispielsweise den Einsatz der Applikation «e-SchKG verantworten», zur Verfügung stellen und anleiten

**Sachverhalt:**

Im Betreibungswesen sind die wesentlichen Urkunden zu unterschreiben. Zur Erstellung der Urkunden liefert die zuständige Abteilung des Bundesamts für Justiz Formularvorlagen. Aus diesen Formularen werden dann die den Schuldnern zugehenden Urkunden wie Zahlungsbefehle und Pfändungsanzeigen generiert. Nach der Erstellung sind diese Dokumente gemäss Art. 6 VFRR wie folgt zu unterzeichnen: «Die Formulare sind von den nach den kantonalen Vorschriften hiezu befugten Beamten oder Angestellten des Betreibungs- bzw. Konkursamtes zu unterzeichnen; es dürfen Faksimilestempel verwendet werden.»

Faksimilestempel sind nicht deckungsgleich mit bloss mitgedruckten Unterschriften, welche also gleichzeitig mit dem Formular mit dem Laserdrucker mit erstellt werden. In Missachtung von Art. 6 VFRR hat das Bundesamt eine Weisung Nr. 3 erlassen, in dessen Ziffer 21 verordnungswidrig auch mitgedruckte Unterschriften zulässt. Ausserdem wird in der mit Datum vom 27.01.23 erstellten Stellungnahme des Betreibungsamts Gossau erwähnt, dass bei Verwendung einer offenbar vom Bundesamt für Justiz zur Verfügung gestellten Applikation «e-SchKG» eine einzige Unterschrift pro Betreibungsamt hinterlegt wird, auf welche dann von allen Mitarbeitenden zugegriffen wird zwecks Erstellung von Dokumenten. Damit ist im Falle von Gossau SG sowohl Amtsanmassung (die Unterschrift enthält die Information «Amtsleiterin») als auch Urkundenfälschung gegeben, weil beispielsweise der Zahlungsbefehl eine vermeintliche Unterschrift der Amtsleiterin aufweist, welche den konkreten Fall gar nie gesehen oder gutgeheissen hat.

Generell ist das Inkassoverfahren via Betreibungsamt je nach Sachverhalt nahe an einer Nötigung oder hat die Schwelle bereits überschritten. Aus Angst und Respekt vor gravierenden Folgen zahlen Schuldner häufig mit Geld, das sie nicht haben und sich irgendwo ausleihen, um Folgen wie einer Lohnpfändung zu entgehen. Indem nun ungültig unterzeichnete Zahlungsbefehle in Umlauf kommen, erfolgt eine Nötigung, welche vom Empfänger nicht so leicht als ungültig erkannt werden kann.

Das Delikt des Amtsmissbrauchs scheint vor allem beim Bundesamt für Justiz vorzuliegen, wo über die Verordnung VFRR einfach hinweg entschieden und beraten wird. Die Betreibungsämter dürften die entsprechenden Anleitungen usw. ungeprüft übernehmen.

**Nachweise:**

1. Erste Beilage ist eine Kopie «meines» Zahlungsbefehls, der am 18.01.23 zugestellt wurde. Auch wenn das in einer Kopie naturgemäss nicht zweifelsfrei erkennbar ist, ist die vermeintliche Unterschrift der Amtsleiterin bloss mitgedruckt (Laserdrucker). Es ist sogar davon auszugehen, dass die ursprünglich eingescannte Originalunterschrift sehr viel grösser war, dies aufgrund der Schriftstärke. Bei Banknoten beispielsweise ist bei einer Verkleinerung auf unter 2/3 kein Fälschungswille mehr erkennbar. Das würde im Umkehrschluss bedeuten, dass eine auf weniger als 2/3 der Originalgrösser verkleinerte Unterschrift als nicht mehr dem Original entsprechend gewertet werden muss. Bei Bedarf kann ich das Originaldokument nachliefern.

2. Das Betreuungswesen fusst ganz generell auf einer starken persönlichen Verantwortlichkeit, siehe auch Art. 2 SchKG, wonach jedes Betreibungsamt von einer Betreibungsbeamtin oder einem Betreibungsbeamten geführt werden muss. Diese Verantwortlichen werden typischerweise gewählt, deren Namen wird öffentlich gemacht. Wenn nun für Betreuungsurkunden wie Zahlungsbefehle und Pfändungsankündigungen eine eigenhändige oder gestempelte Unterschrift verlangt wird (Art. 6 VFRR), dann ist das ernstzunehmen und einzuhalten. Dazu generell folgende Überlegungen:

Der Verordnungsartikel akzeptiert ausschliesslich eigenhändige Unterschriften oder gestempelte Unterschriften, jedoch keine mitgedruckten Versionen oder irgendwelche Paraphen. Wenn Betreibungen ähnliche Auswirkungen haben können wie beispielsweise Strafbefehle, so sind auch entsprechende Anforderungen zu stellen. Zu Strafbefehlen hat das Bundesgericht im Entscheid 6B\_684/2021 vom 22.06.22 verbindlich festgestellt, dass eigenhändige Unterschriften zwingend erforderlich sind. Das ist hier sinngemäss anwendbar. Der Wortlaut des Verordnungsartikels ist klar. Entweder ist eine eigenhändige Unterschrift zu leisten oder ein Faksimile-STEMPEL zu nutzen. Es gibt kein Gesetz, das der VFRR übergeordnet ist und andere Vorgaben gibt.

Zudem gibt es gute sachliche Gründe für die Alternativen eigenhändig oder Stempel. Denn im Gegensatz zu einem persönlichen Stempel, der von der betreffenden Mitarbeiterin nicht aus den Händen gegeben werden sollte, sind mitgedruckte Faksimile-Unterschriften in der täglichen Routine wohl von jedem beliebigen Mitarbeiter reproduzierbar. Gleiches gilt im Zweifelsfall für die Nutzung des neutralen Amtsstempels, der vermutlich sogar an der Kasse für Quittungen usw. zur

Verwendung aufliegt. Das Betreuungswesen fusst nämlich auf einer persönlichen Verantwortlichkeit, siehe auch Art. 2 SchKG, und ist damit dem Strafrecht recht ähnlich. Strafbefehle sind schliesslich auch vom Staatsanwalt selbst zu unterzeichnen (siehe BGE 6B\_684/2021 vom 22.06.22). Vorliegend sind also weder rechtliche noch praktische Gründe erkennbar, mitgedruckte Faksimile-Unterschriften zuzulassen. In der Weisung Nr. 3 zum Zahlungsbefehl des Bundesamts für Justiz (Oberaufsicht für Betreuung und Konkurs) steht in Ziffer 21 knapp «Die Faksimile-Unterschrift ist gültig.», dazu gibt es jedoch keinerlei Erklärung oder gar Begründung. Deshalb ist diese Ziffer 21 der Weisung unbeachtlich, da sie sich nicht im Rahmen von Gesetz (SchKG) und Verordnung (VFRR) bewegt und somit den Regelungsbereich willkürlich ausdehnt. Im ganzen Verwaltungsrecht ist kein Bereich bekannt, in welchem Faksimile-Unterschriften zulässig wären. Wo es Massenverfahren gibt, sind diese ohne Unterschrift gültig (Steuerveranlagungen). Zum Bereich Faksimile gibt es übrigens diverse Gerichtsentscheide aus den 90er-Jahren bezüglich der Verwendung von Telefax-Geräten. Telefax heisst übersetzt Fern-Faksimile. Wenn damals gefaxte Unterschriften nicht akzeptabel waren, sind es heute mitgedruckte Unterschriften auch nicht.

3. Während in der vorhergehenden Ziffer einfach generell erklärt wird, weshalb mitgedruckte Unterschriften nicht zugelassen sind (ohne strafrechtlichen Bezug), so wird aus der beiliegenden Stellungnahme des Betreibungsamts Gossau SG vom 27.01.23 offenbar, dass sämtliche Mitarbeiter (abgesehen von den Lernenden) beliebige Zahlungsbefehle generieren können unter Verwendung der gescannten und gespeicherten Signatur der Amtsleiterin. Es wird auf ein System «Themis» verwiesen und auf die Applikation «e-SchKG» des Bundesamts für Justiz. Dass die technischen Möglichkeiten vorhanden sind, macht die Verwendung einer falschen Unterschrift nicht legitim. Hier wird aktive Urkundenfälschung begangen, indem der erstellende Mitarbeitende aus der Urkunde überhaupt nicht mehr ersichtlich ist, während die vermeintlich signierende Amtsleiterin den Vorgang weder gesehen noch gutgeheissen hat. Dass es sich bei Zahlungsbefehlen und Pfändungsankündigungen um Urkunden im Sinne des Strafrechts handelt, dürfte unbestritten sein. Sie werden auch im SchKG als Betreuungsurkunden bezeichnet.
4. Nachdem die Amtsleiterin im Betreibungsamt Gossau SG nach meinem Kenntnisstand die letzten Monate mehrheitlich krankheitsbedingt gefehlt hat, insbesondere zum Zeitpunkt der Erstellung «meines» Zahlungsbefehls am 08.12.22, dürfte entsprechend

bei den allermeisten Dokumenten zumindest eine Urkundenfälschung vorliegen, zusammen mit anderen Delikten. Seit wann die technischen Voraussetzungen vorliegen und wer welche Zahlungsbefehle in strafrechtlich relevanter Weise erstellt hat, müsste ermittelt werden. Vorsichtshalber sollten alle Vorgänge seit 2021 in die Untersuchungen einbezogen werden. Das Ganze ist deshalb ans Licht gekommen, weil ich in einer Beschwerde ans Kreisgericht (Verfahren BE.2023.4-SMO/SG2A-FRP) nach Art. 17 SchKG unter anderem moniert hatte, dass die Amtsleiterin am Tag der Ausstellung des Zahlungsbefehls gar nicht gearbeitet hatte.

5. Die letzten drei Absätze in der erwähnten Stellungnahme des Betreibungsamts Gossau SG bzw. des stellvertretenden Amtsleiters sind direkt als Schuldeingeständnis zu werten: *«Des Weiteren erläutern wir, dass das Betreibungsamt Gossau SG die Zahlungsbefehle via System Themis ausstellt. Die Sachbearbeiter, der Stellvertreter (Orlando Caliendo) sowie die Amtsleiterin (Tnja Tatic) können die Zahlungsbefehle generieren, sobald ein Betreibungsbegehren physisch oder digital eingereicht wird. Digitale Begehren können zusätzlich via e-SchKG mittels offiziellem Bundeskanal übermittelt werden. Im System kann nur eine Person abgespeichert werden, dies erklärt, warum auf dem Zahlungsbefehl Nr. 22004614 (**Anm.: trotz krankheitsbedingter Abwesenheit!**) Frau Tanja Tatic (Amtsleiterin) aufgedruckt ist. Alle Mitarbeitende (ausgeschlossen sind die Lernende) im Betreibungsamt Gossau SG sind legitimiert solche Zahlungsbefehle zu generieren und zu versenden.»*
6. Würde man das Vorgehen der Mitarbeitenden des Betreibungsamts Gossau SG tolerieren und strafrechtlich nicht sanktionieren, würde das rein logisch bedeuten, dass das Erfordernis der Unterschrift zum toten Buchstaben mutiert. Meines Erachtens ist das jedoch unter der aktuellen Gesetzgebung nicht zulässig, sondern erst dann, wenn überhaupt keine Unterschrift mehr erforderlich ist (wie bei einfachen Steuerveranlagungen im Massenverfahren, beispielsweise).
7. Von anderen Betreibungsämtern ist bekannt, dass sie zwecks Zustellung durch die Post auch deren elektronische Dienstleistungen nutzen. Heisst die Dokumente werden elektronisch erstellt und direkt bei der Post ausgedruckt. In diesen Fällen ist zwar bei einer Übereinstimmung von Erstellenden und Signatur keine Urkundenfälschung gegeben, wohl aber eine Nötigung durch eine ungültige Urkunde (siehe Ziffer 2). Dasselbe gilt, wenn ein fertiges PDF-Dokument an eine Polizeistelle gemailt wird

zwecks polizeilicher Zustellung. Wie das vom Betreibungsamt Gossau SG gehandhabt wird, entzieht sich jedoch meiner Kenntnis.

Meines Wissens ist die Staatsanwaltschaft verpflichtet (Offizialdelikte), ihre Untersuchungen auf andere Betreibungsämter im Kanton auszudehnen.

Ich wünsche über das laufende Verfahren informiert zu werden, soweit dies unter Berücksichtigung des Datenschutzes möglich ist.

Freundliche Grüsse

Unterzeichner

Beilagen als Kopien:

- Stellungnahme des Betreibungsamts Gossau SG vom 27.01.23
- Zahlungsbefehl Nr. 22004614

Rest der Seite leer und unbeachtlich